

Sitzungsvorlage

öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0516/2022
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Holger Zingler
Datum:	08.11.2022

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 4, Flurstück 863 und 864, Zur Sängerlinde 7

Beratungsfolge:			
29.11.2022	Bau- und Umweltausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 4, Flurstück 863 und 864, Zur Sängerlinde 7, wird gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 36 BauGB erteilt.

do
ku
me
ntl

Sachverhalt:

Die Antragsstellerin beabsichtigt auf dem o.g. Grundstück die Errichtung eines neuen Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten. Hierfür sollen die bisherigen Bestandsgebäude Zur Sängerlinde 7 und 9 abgerissen werden.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Olfen. Eine Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Maßgeblich für das Einfügen ist u. a. die Einhaltung der fiktiven Baugrenzen sowie die First- und Traufhöhen der vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung.

Bei der vorliegenden Planung wurde der Gestaltungsbeirat der Stadt Olfen einbezogen und Anregungen zum Einfügen mit berücksichtigt.

Die First- und Traufhöhen der maßgeblichen Umgebungsbebauung werden eingehalten.

Somit treffen die Voraussetzungen des § 34 BauGB für das geplante Vorhaben zu, sodass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlage(n)

Anlage 1 zu VO/0516/2022 - Lageplan

Anlage 2 zu VO/0516/2022 - Ansichten

Mitgezeichnet von: